

HORRENDE ENERGIEKOSTEN

Bildquelle: Sergey Neanderthalec / Shutterstock.com



**Rechnung unbezahlbar?
Diese Hilfen stehen Ihnen zu**

bia||o.de

Ihr Geld verdient mehr.

Horrende Energiekosten

Rechnung unbezahlbar? Diese Hilfen stehen Ihnen zu

von Annette Jäger

Horrende Energiekosten – das Thema wurde lange Zeit theoretisch in den Medien behandelt – jetzt, im Herbst, wird immer konkreter spürbar, was damit gemeint ist. Immer mehr Verbraucher erhalten

ihre Rechnungen vom Energieversorger und spüren die Kostenexplosion – Nachzahlungen gehen in die Hunderte, manchmal Tausende, Abschläge verdoppeln, verdreifachen oder vervierfachen sich – es gibt nichts, was es nicht gibt –, das erleben Verbraucherschützer derzeit Tag für Tag. Auch wenn die Gasumlage nun doch nicht kommt, dafür aber die Gaspreisbremse, ändert das nichts an den Rechnungen, die derzeit schon bei den Verbrauchern eintrudeln.



Bildquelle: Maryia_K/Shutterstock.com

Was tun, wenn man die Rechnung nicht bezahlen kann? Wenn es keine Rücklagen für Nachzahlungen gibt? Wenn das monatliche Budget nicht ausreicht für die geforderten Abschlagszahlungen? Eines ist sicher: Wer knapp bei Kasse ist, muss aktiv werden. Wir zeigen auf, welche Möglichkeiten es gibt, horrende Energierechnungen trotzdem bezahlen zu können

Tipp:

In der aktuellen Situation gibt es ständig neue politische Beschlüsse, neue Gesetzeslagen. Dieser Ratgeber fasst wichtige Regelungen Anfang Oktober 2022 zusammen.



Nur ein Klick
www.biallo.de/bibliothek
und in unserem Archiv
finden Sie weitere
hochwertige Ratgeber
zu verschiedenen
Themen

- Geldanlage
- Immobilien
- Girokonten
- Darlehen
- Soziales
- Verbraucherschutz

Energiekostenrechnung: Damit müssen Sie rechnen

Wann kommt die Rechnung?

Alle reden immer von der hohen Energiekostenrechnung, aber wann kommt sie denn nun? Das ist tatsächlich sehr individuell. Es kommt auf das Wohnverhältnis an. Als Eigentümer einer Immobilie erhält man die Rechnung vom Energieversorger meist am Anfang eines neuen Jahres für das zurückliegende Jahr – Anfang 2023 wird die Abrechnung für 2022 erfolgen. Darin wird eine Endabrechnung vorgenommen: Bereits geleistete Abschlagszahlungen, tatsächlicher Verbrauch und der aktuelle Energiepreis werden gegengerechnet.

Mieter erhalten ihre Heizkostenabrechnung erst mit der Nebenkostenabrechnung, denn sie nehmen die Energie nicht direkt vom Energieversorger ab, sondern der Vermieter ist Kunde. Er tritt in Vorleistung und gibt die Kosten dann an die Mieter weiter. Mit der Nebenkostenabrechnung hat er ein Jahr lang Zeit, maximal bis zum 31. Dezember. Dann muss die Abrechnung für das Vorjahr erfolgt sein. Wer also seine Nebenkostenabrechnung für 2021 noch nicht erhalten hat, wird sie bis Ende des Jahres im Briefkasten vorfinden. Das heißt aber auch: Bei vielen Mietern werden die gestiegenen Energiepreise erst 2023 oder 2024 zu Buche schlagen. Das hat Vorteile: So haben Sie die Möglichkeit, Reserven anzusparen.

Abschläge und Nachzahlung – womit müssen Sie rechnen?

Mieter und Wohnungseigentümer müssen mit hohen Nachzahlungen rechnen, weil die Energie teurer geworden ist. Vermutlich hat der vereinbarte Abschlag nicht ausgereicht, um die gestiegenen Kosten zu decken.

Gleichzeitig ist damit zu rechnen, dass die Abschläge erhöht werden. Abschläge sind die regelmäßigen monatlichen Zahlungen, deren Höhe sich nach Ihrem durchschnittlichen Gas- und Stromverbrauch richtet und natürlich auch nach dem Preis für die Energie. Steigen die Preise, werden auch die Abschläge erhöht.



Fazit:

Es wird Verbraucher aller Voraussicht nach doppelt treffen: Eine hohe Nachzahlung ist zu leisten, plus höhere monatliche Abschläge. Das ist das Szenario, das derzeit viele Verbraucher an die Grenzen der finanziellen Belastbarkeit führt.

Energiekosten: So prüfen Sie die Rechnung

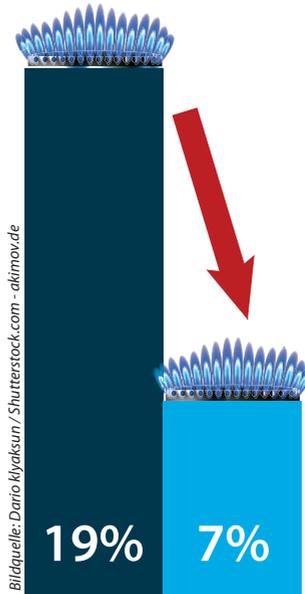
Der Schreck wird erst mal für viele groß sein, wenn sie die Rechnung erhalten. Doch jetzt heißt es, erstmal tief durchatmen und die Rechnung genau prüfen. Auch wenn die Kosten sich kaum deutlich kleiner rechnen lassen – alles muss man auch nicht hinnehmen. In der jetzigen Situation sind nicht nur die Verbraucher jene, die in finanziellen Engpässen stecken, sondern auch Energieversorger, die versuchen, sich über hohe Abschläge finanziell abzusichern.

Wann darf der Vermieter die Abschläge erhöhen?

Wann ein Vermieter Abschläge erhöhen darf, ist genau geregelt. Grundsätzlich ist das erlaubt. Allerdings darf der Vermieter nicht einfach ein Schreiben an seine Mieter aufsetzen, in dem er die höheren Abschläge mitteilt. Vielmehr muss er zuerst die Nebenkostenabrechnung vorlegen. Das heißt: Mit der Nebenkostenabrechnung kann eine Erhöhung der Abschläge erfolgen – beides muss in zeitlichem Zusammenhang stehen. Hat der Vermieter Ihnen zum Beispiel die Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2021 schon im Februar zugestellt und das Jahr ist damit abgerechnet, kann er in der Regel nicht im November eine Erhöhung der Abschläge verlangen. Dazu müsste er erst wieder eine aktuelle Abrechnung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Erhöhung nötig und angemessen ist. Denn die Abschläge sind kein zinsloses Darlehen für den Vermieter. Allerdings kann sich der Mieter auch ohne Nebenkostenabrechnung freiwillig darauf einlassen, höhere Abschläge

zu bezahlen, um sich selbst vor hohen Nachzahlungen zu schützen. Rechnet der Vermieter jetzt erst das Jahr 2021 ab und die Nachzahlung hält

sich in Grenzen, dann bietet die Rechnung keine Grundlage für eine Anhebung der Abschlagszahlungen. Allerdings ist in der jetzigen Situation damit zu rechnen, dass die Abschläge nicht mehr der Realität entsprechen. Insofern wäre es durchaus gerechtfertigt, wenn der Vermieter die Abschläge erhöht. Das geschieht auch zum Schutz der Mieter vor hohen Nachzahlungen.



Bildquelle: Dario Kiyakusun / Shutterstock.com - akimov.de

Tipp:

Der Gesetzgeber hat die Gasumlage eingestampft, dafür aber angekündigt, die Mehrwertsteuer ab Oktober 2022 bis März 2024 von 19 auf sieben Prozent für Gas (und Fernwärme) zu senken. Wer es zum 1. Oktober noch nicht getan hat, sollte die Zählerstände noch ablesen, um eventuell zu hohe Zahlungen nachträglich korrigieren zu können. Achten Sie darauf, ob bei den Abschlägen auch die reduzierte Mehrwertsteuer berücksichtigt ist.

Gut zu wissen:
Nebenkostenabrechnung oft fehlerhaft

Ein scharfer Blick auf die Nebenkostenabrechnung lohnt sich immer. Nach Erfahrung des Deutschen Mieterbunds ist jede zweite Abrechnung fehlerhaft, entweder formell oder sie enthält Abrechnungsfehler.

Verbrauch: Grundsätzlich sollten Mieter in der jetzigen Situation einen Blick auf ihren Verbrauch werfen – ist der in etwa so hoch wie im vergangenen Jahr? Wenn hier große Sprünge sind, dann lassen Sie sich Belege vorlegen. Das gleiche gilt für gestiegene Preise – sie dürfen Einsicht in Belege des Energielieferanten verlangen.



Bildquelle: WildlifeWorld / Shutterstock.com

Bildquelle: Alexander Raths / Shutterstock.com



Reparatur: Ein häufiger Fehler in Nebenkostenabrechnungen ist auch, dass die Heizkostenabrechnung nicht korrekt erfolgt. So werden etwa manchmal Reparaturen an der Heizung auf die Mieter umgelegt. Dieser Posten gehört aber nicht zu den Heizkosten.

Gut zu wissen: Vermutlich werden einige Mieter in diesem Jahr zum ersten Mal genau ihre Nebenkostenabrechnung studieren und dabei feststellen, dass ein Teil ihrer Heizkosten verbrauchsabhängig abgerechnet wird – meist zwischen 50 und 70 Prozent der Kosten; der andere Teil wird pro Quadratmeter Wohnfläche berechnet. Das soll mehr Gerechtigkeit gewährleisten: Mieter, die im Erdgeschoss oder Dachgeschoss wohnen, müssen in der Regel mehr heizen, weil sie mehr Außenwände haben. Mieter, die zu allen Seiten Nachbarn haben, profitieren in der Regel davon, dass die Wärme durch die Wände dringt und ihre Wohnung quasi kostenlos mitheizt.

Tipp:

Die Verbraucherzentralen raten dazu, die Abschlagszahlungen keinesfalls auf eigene Faust zu senken. Es kann Ihnen eine Vertragskündigung drohen oder auch schnell eine Versorgungssperre.

Kunde beim Energieversorger – wie hoch dürfen Abschläge sein?

Auch wer direkt vom Energielieferanten Strom oder Gas bezieht, wird mit höheren Abschlagszahlungen konfrontiert werden. Aber diese sind leider in vielen Fällen nicht korrekt berechnet, erfahren Verbraucherschützer derzeit. Der Versorger darf nur Abschläge verlangen, die dem durchschnittlichen Verbrauch des Haushalts und dem aktuellen Preis entsprechen. Das ist gesetzlich vorgegeben. Häufig verlangen die Energieversorger derzeit einen „Sicherheitsabschlag“ oder einen „Reserveabschlag“, das heißt, sie verlangen mehr, als Verbrauch und Energiepreis eigentlich hergeben. Das spricht dafür, dass die Energieversorger Angst haben, dass ihre Kunden irgendwann die Rechnung nicht mehr bezahlen können, oder auch, dass sie selbst in wirtschaftlicher Schieflage sind. Im Falle einer Insolvenz wäre das vorausgezahlte Geld über die Abschläge verloren.

Wer eine Rechnung erhält mit überproportional hohen Abschlägen, sollte einen Experten nachrechnen lassen, etwa die örtliche Verbraucherzentrale. Sie können auch selbst Ihren Abschlag berechnen, beispielsweise mit dem Abschlagsrechner der Verbraucherzentrale. Legen Sie für die Berechnung Ihren Verbrauch im Vorjahr zugrunde und multiplizieren Sie die verbrauchten Kilowattstunden mit dem aktuellen Strom- oder Gaspreis und teilen Sie das Ergebnis durch elf (im zwölften Monat wird meist kein Abschlag fällig, weil die Endjahresabrechnung erfolgt). Einem überhöhten Abschlag können Sie widersprechen und eine Korrektur einfordern beziehungsweise eine Senkung auf ein angemessenes Niveau fordern.



Wichtig:

Achten Sie auch hier auf die Senkung der Mehrwertsteuer auf Gas ab Oktober 2022. Ist diese in Ihrer Rechnung berücksichtigt? Notieren Sie zeitnah Ihren Zählerstand, um eventuell zu viel verlangte Beträge zurückfordern zu können.



Bildquelle: Africa Studio / Shutterstock.com

Was ist ein Grundversorger?

Das Energieversorgungsunternehmen, das in einem Netzgebiet die meisten Kunden mit Energie versorgt, ist der sogenannte Grundversorger. Alle Haushalte haben in der Regel Anspruch auf diese Grundversorgung. In vielen Städten sind das zum Beispiel die Stadtwerke oder in Kommunen Gemeindewerke. Sie sollen die Versorgungssicherheit der Bürger gewährleisten. Für sie gilt die Grundversorgungsverordnung, die Rechte und Pflichten enthält. Alle anderen Anbieter werden dann unter „alternative“ Anbieter zusammengefasst, einen feststehenden Begriff gibt es dafür nicht.

Wann ist ein Anbieterwechsel sinnvoll?

Erhöht der Energieversorger seine Preise, haben Sie als Verbraucher ein Sonderkündigungsrecht. Zwar wird im Moment von einem Anbieterwechsel grundsätzlich abgeraten, denn es ist derzeit gar nicht einfach, einen neuen

Energielieferanten zu finden beziehungsweise niedrigere Preise. Sollten Ihre Abschläge jedoch so exorbitant hoch sein, dass sie in keinem Verhältnis mehr zu den ursprünglichen Zahlungen stehen – und wenn es zudem nicht gelungen ist, über einen Widerspruch die Abschläge zu reduzieren, siehe unten – kann im Einzelfall ein Wechsel angesagt sein. Das gilt vor allem dann, wenn Sie von einem alternativen Versorger ihre Energie beziehen, also nicht vom Grundversorger.

Nach einer Kündigung fallen Sie oft in die sogenannte „Ersatzversorgung“ des Grundversorgers. Dort bezahlen sie in der Regel drei Monate lang erhöhte Beiträge, ab dem vierten Monat fallen sie dann in die günstigere Grundversorgung. Dieses Vorgehen, Sie zuerst in die Ersatzversorgung einzustufen, ist rechtlich umstritten. Sie sollten dem unbedingt widersprechen und versuchen, direkt in die Grundversorgung eingestuft zu werden.

Die Kündigungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen. Bevor Sie kündigen, sollten Sie sich aber unbedingt beraten lassen, ob dieser Schritt zum jetzigen Zeitpunkt in Ihrem individuellen Fall ratsam und sinnvoll ist

Häufiger Fehler: Falscher Zählerstand

Es kommt nicht selten vor, dass in der Rechnung ein falscher Zählerstand notiert ist. Oft handelt es sich um geschätzte Zählerstände, was zum Beispiel dadurch zustande kommt, dass Sie als Verbraucher der Aufforderung des Energielieferanten, den Zählerstand zu melden, nicht nachgekommen sind. Es gibt Fälle, in denen seit Jahren Zählerstände geschätzt wurden – dann ist es wenig verwunderlich, wenn die abgerechneten Verbrauchswerte falsch sind. Prüfen Sie Ihren Zählerstand, vielleicht lässt sich dadurch die Rechnung ein wenig reduzieren.

Festpreisgarantie – gilt sie auch jetzt?

Wenn Sie bei Ihrem Energielieferanten für einen bestimmten Zeitraum eine Festpreisgarantie vereinbart haben, dann gilt diese auch, wenn generell die Preise für Strom und Gas auf dem Markt steigen, wie es jetzt gerade der Fall ist. Es ist ein Risiko des Versorgers, wenn er eine Festpreisgarantie anbietet, nicht das des Verbrauchers.



Bildquelle: Yevhen Prozhyrko / Shutterstock.com

So legen Sie Widerspruch ein

Für den Laien ist es oft nicht einfach festzustellen, ob eine Abrechnung fehlerhaft ist. Lassen Sie sich beraten, wenn Sie unsicher sind, viele Verbraucherzentralen haben spezielle Angebote, die genau dafür da sind. Wenn Sie sich sicher sind, dass die Rechnung nicht korrekt ist, können Sie auch selbst schriftlich – per Einschreiben, Mail oder Fax – Widerspruch einlegen und eine Korrektur einfordern. Setzen Sie in dem Schreiben eine Frist – zwei Wochen –, innerhalb derer die Angelegenheit erledigt werden soll. Die Verbraucherzentralen haben eine Reihe an Musterbriefen erstellt (siehe Link am Ende des Textes). Ein Widerspruch erspart Ihnen natürlich keine Rechnung – im Endeffekt müssen Sie bezahlen – aber er verschafft einen Zeitgewinn und möglicherweise wird die Rechnung ja etwas günstiger.

Bildquelle: Giulio_Fornasar / Shutterstock.com



Rechnung bezahlen: Diese Hilfen stehen Ihnen zu

Wenn die Rechnung korrekt ist, müssen Sie bezahlen, daran führt kein Weg vorbei. Lesen Sie auf Ihrer Rechnung genau nach, bis wann Sie zu begleichen ist. Wenn Sie die Rechnung nicht bezahlen können, müssen Sie unbedingt sofort reagieren. Das sind Ihre Optionen:

Schritt 1: Gespräch suchen

Als Mieter suchen Sie am besten umgehend das Gespräch mit Ihrem Vermieter und versuchen gemeinsam, eine Lösung zu finden. So könnte etwa eine Ratenzahlung in Frage kommen. Das ist allerdings freiwillig, eine Verpflichtung seitens des Vermieters gibt es dazu nicht.

Wenn Sie Energie direkt vom Energielieferanten beziehen, sollten Sie auf diesen zugehen und gemeinsam nach einer Lösung suchen. Sie werden nicht die einzige Kundschaft sein, die im Zahlungsengpass ist. Die Stadtwerke München (SWM) reagieren so auf Kunden im Zahlungsengpass: „Kundinnen und Kunden, die finanzielle Schwierigkeiten haben oder in Zahlungsverzug kommen, sollen bitte umgehend Kontakt zum SWM Kundenservice aufnehmen. Gemeinsam finden wir eine Lösung, wie etwa einen Ratenplan oder eine Verschiebung des Zahlungstermins“.

Tipp:

Lassen Sie es nicht zu Mahnungen kommen oder gar zur Einschaltung eines Inkassobüros – damit wird alles noch teurer. Am Ende droht Ihnen die Kündigung der Wohnung oder eine Strom- und/oder Gassperre, lesen Sie mehr dazu im Abschnitt unten.



Bildquelle: akimov.de

Schritt 2: Stundung

Wenn Sie bald mit einem Geldsegen rechnen – Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder auch das 13. Monatsgehalt – dann reicht möglicherweise eine Stundung der Rechnung aus. Dabei wird der Zahlungstermin in die Zukunft verschoben. Darüber müssen Sie sich aber mit Ihrem Energieversorger – oder auch Ihrem Vermieter – einigen.

Mit dem kostenlosen
biallo.de Newsletter
immer aktuell informiert



Schritt 3: Ratenzahlung

Der Kundenservice der Münchner Stadtwerke hat es schon angekündigt: Es gibt die Möglichkeit von Ratenzahlungen. Die Grundversorger sind sogar verpflichtet, eine zinslose Ratenzahlungsvereinbarung anzubieten, wobei eine geringe einmalige Gebühr anfällt, aber auf jeden Fall keine Zinsen. Andere Versorger außerhalb der Grundversorgung sind dazu nicht verpflichtet, aber bei dem Thema ist gerade politisch viel in Bewegung, so kann es durchaus sein, dass auch sie demnächst verpflichtet werden, Ratenzahlungspläne anzubieten. Allerdings haben Ratenzahlungspläne einen Haken: Oftmals werden die Raten nur über sechs Monate verteilt, das kann dann pro Monat eine sehr hohe Rate bedeuten. Manche Energieversorger bieten inzwischen auch Ratenzahlungspläne über 18 bis 24 Monate an. Dabei ist zu bedenken, dass man in dieser Zeit auch noch höhere Abschlagszahlungen zu leisten hat. Möglicherweise ist dann eine Ratenzahlung nicht das richtige Mittel, um dauerhaft höhere Energiekosten zu begleichen.

Natürlich haben Sie auch als Mieter die Möglichkeit, eine Ratenzahlung mit Ihrem Vermieter zu vereinbaren. Darauf kann er sich einlassen, muss es aber nicht.

Schritt 4: Hilfe vom Staat

Arbeitslosengeld II: Wer Arbeitslosengeld II (ALG II) bezieht, erhält auch Heizkosten erstattet. Wer bisher keinerlei Hilfe vom Staat in Anspruch genommen hat, sollte unbedingt prüfen lassen, ob er aufgrund der hohen Heizkostenrechnungen nicht in den Anspruch rutscht. Arbeitslosengeld II können nämlich nicht nur Arbeitslose erhalten, sondern auch viele Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen – sie müssen nur einen Antrag auf sogenanntes aufstockendes ALG II stellen. Möglicherweise besteht auch nur für den einen Monat, in dem die hohe Nachzahlung der Energiekosten ins Haus flattert, Anspruch auf die staatliche Leistung. Doch auch das kann schon eine finanzielle Erleichterung bringen.



Wichtig:

Stellen Sie den Antrag in dem Monat, in dem Sie die Rechnung über die Nachzahlung erhalten. Rückwirkend können Sie keine Leistungen erhalten.

Tipp:

Lesen zum Thema auch unseren Ratgeber „Jobcenter hilft bei Heizkosten: Arbeitnehmer können explodierende Energiekosten mit Hartz IV abfedern“.



Bildquelle: Bundesagentur für Arbeit

Tipp:

Mit den Biallo-Rechnern zu Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag und Wohngeld können Sie vorab prüfen, wie hoch Ihr Anspruch ausfallen könnte.

Grundsicherung und BAföG: Keinen Anspruch auf aufstockendes Hartz IV haben Rentner und Studenten. Wer eine niedrige Rente hat, kann jedoch durch die hohen Heizkosten mehr Grundsicherung bekommen – oder überhaupt erst Anspruch hierauf haben. Studenten sollten prüfen, ob sie BAföG erhalten können.

Kinderzuschlag: Statt ALG II kann für Familien mit kindergeldberechtigten Kindern auch der Kinderzuschlag in Frage kommen. Dieser beträgt bis zu 229 Euro und wird bei den Familienkassen der Arbeitsagenturen beantragt.

Wohngeld: Wer keine Sozialleistungen bezieht, kann trotzdem Wohngeld erhalten, wenn das Geld nicht ausreicht für die Miete und die Energiekosten. Mit dem dritten Entlastungspaket der Bundesregierung soll das Wohngeld angehoben und gleichzeitig die Einkommensgrenzen gesenkt werden, so dass Wohngeld künftig einem wesentlich größeren Personenkreis zustehen wird, bis weit in den Mittelstand. Ein Antrag lohnt sich also, sowohl für Mieter als auch Eigentümer, die hier ebenfalls berücksichtigt werden können. Eigentümer einer selbst genutzten Immobilie wissen oft nicht, dass ihnen auch Unterstützung zustehen kann – hier nennt sich das Wohngeld dann Lastenzuschuss. Ob für Rentner Wohngeld oder Grundsicherung günstiger ist, berechnet das zuständige Amt.

Gut zu wissen: Manche Kommunen haben Stiftungen oder Fonds, mit denen sie hilfebedürftige Bürger unterstützen. Wer anspruchsberechtigt ist, entscheidet der Einzelfall. Fragen Sie bei Ihrer Kommune nach, ob es eine solche Initiativen gibt.

Schritt 5: Hilfsfonds

Manche Energieversorger arbeiten an Möglichkeiten, wie bedürftigen Kunden geholfen werden kann. So bauen manche Stadtwerke zum Beispiel Hilfsfonds auf, aus denen dann Energiekosten bezahlt werden können. So befindet sich etwa bei den Stadtwerken München ein sogenannter Wärmefonds im Aufbau, auch die Stadtwerke Ingolstadt sind dabei. Die Idee ist, mit den Sozialämtern zusammenzuarbeiten und so die Anspruchsberechtigung zu prüfen. Auch einige Bundesländer sollen Härtefallfonds aufbauen, darüber informieren die Jobcenter oder Sozialberatungen.

Schritt 6: Kredit aufnehmen

Einen Ratenkredit aufzunehmen, um Energiekosten zu begleichen, kommt nicht für jeden in Frage, kann aber im Einzelfall durchaus eine Option sein. Im Vergleich zur Inanspruchnahme des teuren Dispokredits auf dem eigenen Girokonto, ist er in jedem Fall die bessere Lösung – genau wie ein sogenannter Rahmen- oder Abruflkredit. Um beim Kreditantrag nicht enttäuscht zu werden, sollten Betroffene auf alle Fälle eine kostenlose Schufa-Selbstauskunft anfordern, die Einträge checken und bei Bedarf korrigieren lassen. Es gibt Situationen, die für einen Kredit sprechen können. Nämlich dann, wenn Ihr Zahlungsengpass nur einmalig und vorübergehend ist. Das kann der Fall bei einem jungen Arbeitnehmer sein mit sicherem Einkommen, der es lediglich versäumt hat, Rücklagen zu bilden. Wichtig ist dann aber einzukalkulieren, dass sowohl die Kreditraten als auch höhere Abschläge zu zahlen sind und dass im nächsten Jahr wieder mit einer hohen Nachzahlung zu rechnen ist. Wer Kreditraten abzahlt, hat womöglich keine Kapazitäten mehr, Rücklagen zu bilden.



Tipp:

In unserem Ratgeber zur Immobilienrente erfahren Sie, wie Immobilienbesitzer ihre vier Wände zu Geld machen können, ohne auszuziehen zu müssen: <https://www.biallo.de/baufinanzierung/ratgeber/immobilienrente/>

Tipp:

Ein Blick in den Biallo-Ratenkredit-Vergleich zeigt Ihnen, welche Zinssätze aktuell für Ratenkredite anfallen. Hier können Sie auch individuell berechnen, wie Monatsrate und Zinskosten für Ihren gewünschten Kreditbetrag bei der von Ihnen ausgewählten Laufzeit anfallen.

Zahlungsengpass? Hier finden Sie Beratung

Wenn Sie Ihre Energiekostenrechnung nicht bezahlen können und Hilfe in Anspruch nehmen wollen, gilt es herauszufinden, welches für Sie die beste Lösung ist. Stundung? Ratenzahlung? Hilfe vom Staat? Suchen Sie sich geeignete Beratung.



Das können Anlaufstellen sein:

- Wenn Sie erwerbstätig sind, dann ist das Jobcenter Ihre Anlaufstelle, hier können Sie zum Beispiel aufstockendes Arbeitslosengeld II beantragen.
 - Wenn Sie nicht erwerbstätig sind, dann ist eher das Sozialamt Ihrer Kommune oder Ihrer Stadt die erste Anlaufstelle. Hier erhalten Sie auch Beratung zu Wohngeld.
 - Ebenso bieten Caritas, Diakonie und andere Wohlfahrtsverbände Sozialberatungen an, die einen guten Überblick über alle Hilfsmöglichkeiten haben.
 - Studenten können sich an das jeweilige Studentenwerk wenden und eventuell einen Antrag auf BAföG stellen.
- Wenn Sie dauerhaft Zahlungsprobleme haben und Ihnen die Schulden über den Kopf wachsen, wenden Sie sich an eine Schuldnerberatungsstelle. Erster Anlaufpunkt, um eine kostenlose Schuldnerberatungsstelle in der Nähe zu finden, ist die Kommune oder die Stadt. Häufig bieten Sozialämter eine Beratung an oder können eine Adresse vermitteln. Auch Wohlfahrtsverbände wie die Caritas oder die Arbeiterwohlfahrt (AWO) bieten Beratungen an. Einen Überblick ermöglicht die Internetseite der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB). Hier gibt es Tipps und Informationen, wo Sie Hilfe erhalten und welche Schritte Sie selbst unternehmen können. Die Adresse finden Sie am Ende des Textes.
 - Auch die Verbraucherzentralen beraten, vor allem können sie bei der Prüfung der Rechnung helfen. Alle Verbraucherzentralen bieten eine kostenlose Energieberatung an, zum Beispiel die Verbraucherzentrale Bayern (bis 45 Minuten). In vielen Bundesländern besteht darüber hinaus ein zusätzliches Angebot bei Zahlungsschwierigkeiten von Energiekosten, siehe Link am Ende des Textes.



Wann drohen Kündigung und Gassperre?



Wann darf der Vermieter kündigen?

So unangenehm die hohe Energiekostenrechnung sein mag – stellen Sie sich dem Problem. Es einfach zu ignorieren, macht die Sorgen nur größer. Eine Rechnung über Nebenkostennachzahlungen vom Vermieter müssen Sie innerhalb von 30 Tagen begleichen, sonst droht Ihnen die Kündigung. Ob ein Vermieter in dieser Situation sofort zu diesem Mittel greift, ist fraglich. Aber die Gesetzeslage erlaubt es. Ob ein Kündigungsmoratorium auf politischer Ebene Umsetzung findet, so wie es der Deutsche Mieterbund fordert, bleibt abzuwarten. Noch gilt es nicht. Allerdings haben die großen sozial orientierten Wohnungsunternehmen ein Kündigungsmoratorium bereits zugesagt.

Wann drohen Strom- und Gassperre?

Keine Sorge – so schnell werden weder Strom noch Gas abgeschaltet. Wann das geschehen darf, hat der Gesetzgeber für die Grundversorgung klar geregelt. So darf Ihnen zum Beispiel der Strom nicht abgedreht werden, wenn es sich um einen offenen Rechnungsbetrag von weniger als 100 Euro handelt. Ansonsten gilt:

Sie schulden den doppelten Monatsabschluss (mindestens 100 Euro) oder – wenn keine monatlichen Abschläge vereinbart sein sollten – mindestens ein Sechstel des voraussichtlichen Jahresbetrags.

Der Energieversorger muss die Sperre mindestens vier Wochen vorher ankündigen. Aber aufgepasst: Das muss nicht etwa in einem gesonderten Schreiben erfolgen, sondern kann in einer Mahnung enthalten sein. Wenn Sie glaubhaft in Aussicht stellen können, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen noch nachkommen werden, dann darf Ihnen die Energiezufuhr auch nicht gesperrt werden. Drei Tage vor der geplanten Sperre erhalten Sie erneut eine Ankündigung der drohenden Sperre.



Möglicherweise haben Sie Widerspruch eingelegt, weil die Rechnung nicht korrekt ist? Dann sollten Sie keinesfalls die Zahlung komplett einstellen. Zahlen Sie wenigstens den berechtigten Teil der Rechnung, damit der Energieversorger Ihre Zahlungswilligkeit erkennt, rät Antje Kahlheber, Referentin für Energiekosten bei der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz.

Wissen sollten Sie, dass eine Sperre von Gas oder Strom Geld kostet – sowohl das Verhängen der Sperre als auch das Aufheben der Sperre. Oftmals kommen insgesamt 200 bis 280 Euro zusammen.

Tipp:

Sie sind nicht in der Grundversorgung, sondern beziehen Ihre Energie von einem anderen Anbieter? Dann schauen Sie in die AGBs des Anbieters. Dort ist geregelt, wann eine Sperre erfolgt und unter welchen Umständen. Es können hier abweichende Regelungen gelten wie für die Grundversorgung.

Quellenangaben:

Allgemeine Recherche

<https://www.verbraucherzentrale.de/zu-hohe-energierechnung-was-tun-bei-sperre-und-schulden-69627>

<https://www.verbraucherzentrale.de/aktuelle-meldungen/energie/energieanbieter-fordert-hoehere-abschlaege-das-ist-zu-tun-66677>

<https://www.verbraucherzentrale.de/energiepreiskrise-informationen-und-beratungsangebote-75016>

<https://www.spiegel.de/wirtschaft/wohnungswirtschaft-sagt-kuendigungsschutz-in-der-krise-zu-a-45e60b45-dd89-4814-8f0b-feed330269b6>

<https://www.bundesnetzagentur.de>

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/gasumlage-mehrwertsteuer-2075248>

Abschlagsrechner

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/preise-tarife-anbieter-wechsel/energiepreisrechner-das-ist-ihr-passender-abschlag-fuer-strom-oder-gas-75669>

Schuldnerberatung:

<http://www.meine-schulden.de>

Musterbriefe:

<https://www.verbraucherzentrale.de/musterbriefe/energie>

Experteninterviews:

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz, Verbraucherzentrale Bremen, Stadtwerke München

Über biallo.de

Die Biallo & Team GmbH zählt mit ihren Portalen biallo.de und biallo.at zu den führenden Anbietern für unabhängige Finanz- und Verbraucherinformation.

Wir bieten aktuelle journalistische Informationen zu den Themen

- Geldanlage
- Baufinanzierung,
- Kredite, Konten & Karten
- Verbraucherschutz
- Rente & Vorsorge
- Telefon & Internet
- Energie & Recht
- Soziales

Unsere Beiträge erscheinen in zahlreichen regionalen und überregionalen Tageszeitungen. Nutzer profitieren zusätzlich von rund 70 unabhängigen, kostenlosen Rechentools und Finanzvergleichen, welche die Entscheidung bei vielen Geldfragen erleichtern.

Im Girokonto-Vergleich sind rund 1.200 Banken und Sparkassen gelistet. Damit bietet biallo.de den größten Girokonto-Vergleich Deutschlands mit nahezu kompletter Marktabdeckung und regionaler Suchfunktion. Was die Erlösquellen angeht, sind wir transparent. Wie wir uns finanzieren, haben wir auf [biallo.de](https://www.biallo.de) in unseren [redaktionellen Richtlinien](#) transparent offengelegt.

Das nachfolgende Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf

Youtube



Facebook



LinkedIn



Twitter



Instagram



Impressum

Biallo & Team GmbH

Bahnhofstr. 25
Postfach 1148
86938 Schondorf

Telefon: 08192 93 379 - 0
Telefax: 08192 93 379 - 19
E-Mail: info@biallo.de
Internet: www.biallo.de

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Horst Biallowons, Samuel Biallowons

Registergericht: Amtsgericht Augsburg

Registernummer: HRB 18274

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß

§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656

Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG, 55 RStV: Horst Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Wir verwenden Bilder von www.shutterstock.com, lizenzfreie Bilder sowie lizenzierte Bilder mit Genehmigung.